

II. Historische Perspektiven und Wendepunkte

Städtische Umweltgesetzgebung im Spätmittelalter

Bernd Schneidmüller

Am 11. April 1402 erschienen vor der Goslarer Gerichtsstätte zwei Prozeßparteien, die eine längere Auseinandersetzung durch Urfehde der einen Seite belegten. Johan von Tekelenborgh gelobte, sich künftig zwei Mitbürgern und deren Hintermännern gegenüber freundlich zu verhalten und auf gewaltsame Mittel im Umgang miteinander zu verzichten. Auch der Grund für seinen anfänglichen Mißmut wird getreulich vermerkt, nämlich sein Rachegefühl darüber, daß man ihn ins Halseisen brachte, weil er aus seinem Haus Mist auf die Straße geworfen haben soll.¹ Angesichts moderner Vorurteile über Hygiene und Sauberkeitsbewußtsein im Mittelalter mag es erstaunen, daß eine Anzeige wegen verhältnismäßig gering erscheinender Umweltverschmutzung gleich an den Pranger einer mittelalterlichen Stadt führte. Dies soll Grund genug für unser Unterfangen sein, das Verhältnis mittelalterlicher Stadtbewohner zu Fragen ihrer nächsten Umwelt kritisch zu beleuchten. Unter Umwelt verstehen wir dabei zunächst ganz vordergründig den unmittelbaren Lebensraum dieser Menschen, der natürlich vorhanden oder künstlich geschaffen ist. Ein Umweltbewußtsein, gleichsam die Perzeption dieses Lebensraumes, wollen wir also folgerichtig von mittelalterlicher Naturerkenntnis² trennen.

"Mittelalterliche Zustände" sind geradezu zum Topos für disqualifizierende Abwertung geworden, aber dem Mediaevisten wird es nicht einfach darum gehen, bestehende Urteile in ihr Gegenteil zu verkehren und neue Wertsysteme an ihre Stelle zu setzen. Angesichts heutiger Probleme mit unserer Ökologie erscheint es allerdings hilfreich, den Blick für die historischen Dimensionen der Auseinandersetzung von Menschen mit ihrer Umwelt zu schärfen, gleichsam als Beitrag gegen eine zeitlose und damit ahistorische Diskussion moderner Zustände, deren Genese aus dem Blick gerät.

-
- 1 Die ungedruckte Urkunde im Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Nr. 575a, besiegeltes Original des Vogts Roleff von Bahrum, enthält die Begründung: *ume dat se ðn in dat halseysen brachten dar ume dat he mes ute syme huse scholde gheworpen hebben up de straten.*
 - 2 Vgl. u.a. Markl, H. (Hrsg.): *Natur und Geschichte*. München 1983; Herrmann, B. (Hrsg.): *Mensch und Umwelt im Mittelalter*. Stuttgart 1986.

Daß Mist, Abfall und Exkremente einfach aus den Häusern auf die Straße geworfen wurden, wie unsere Urkunde belegt, führte tatsächlich zu vielfältigen hygienischen Beschwerden und Verkehrsbehinderungen in mittelalterlichen Städten. Dreierlei wurde zur Hauptsorge einer sich entfaltenden bürgerlichen Wirtschaftsform³, die ausreichende Versorgung vieler, dicht gedrängt wohnender Menschen in großen Städten von etwa 5000 bis 20.000 Einwohnern, die Abfallbeseitigung nicht nur von Fäkalien und Hausmüll, sondern auch von Ausschuß einer handwerklichen Produktion und schließlich die Belastung der Umwelt durch eine rege gewerbliche Tätigkeit.

Wie schwierig eine ausreichende Versorgung und Entsorgung zu gewährleisten war, belegen schriftliche und bildliche Quellen in gleicher Weise, wie sie vor allem in Form von Reiseberichten, städtischen Gesetzen, Altarbildern oder Buchmalereien und Holzschnitten auf uns gekommen sind.⁴ Hausmüll und menschliche Exkremente wurden auf die engen Straßen geleitet, die nach ausgiebigen Regengüssen zu einer Morastlandschaft wurden, auf der man sich nur noch mittels hölzerner Stelzen unter den Schuhen fortbewegen konnte. Für eine systematische Aufwühlung dieser Straßen sorgten dann schließlich die in der Stadt gehaltenen Tiere, vor allem die auf den Straßen lebenden Schweine, die zu einem ganz besonderen Problem der mittelalterlichen Stadtgesetzgebung wurden. Ein wenig rühmliches Kapitel in der Geschichte des ritterlich lebenden Adels ist jene Episode, wo der Sohn des französischen Königs Ludwig VI. im 12. Jahrhundert in Paris durch einen Reitunfall zu Tode kam. Zwar wurden die Reihen des der Jagdleidenschaft frönenden Reiteradels vielfach durch Stürze vom Pferd dezimiert und gerade die französischen Königsfamilien waren davon häufig betroffen, der Tod des Sohnes Ludwigs VI. schien dem Chronisten freilich deswegen der unrühmlichen Erinnerung wert zu sein, weil das Pferd des Prinzen in den engen Straßen der Stadt vor einem plötzlich aus dem Morast aufspringenden Schwein scheute und den Reiter abwarf.⁵

Nicht nur die Tierhaltung auf den Straßen führte zu solchen Beschwerden, auch Handwerksbetriebe, die auf Grund von Geruchs- und Lärmbelästigung für ihre Umgebung untragbar wurden, fanden sich an den Rand der Städte gedrängt, vor allem die Schmiede, die Gerber und die Hanfscneider. Diese Gewerbe mußten sich an den Läufen der Flüsse und Stadtbäche ansie-

3 Kühnel, H., u.a. (Hrsg.): Alltag im Spätmittelalter. Graz/Wien/Köln 1984, S. 49ff.

4 Die Aufarbeitung der entsprechenden Bildquellen wurde besonders intensiv in der österreichischen Sachkulturforschung betrieben, vgl. etwa die Abbildungen im Anm. 3 genannten Band.

5 Der Vorfall fand sogar Eingang in das gleichsam offizielle Herrscherverzeichnis der königlichen Registerüberlieferung des 13. Jahrhunderts. In das offizielle Urkundenregister der Kanzlei Philipps II. August wurde eine Königsliste mit dem Hinweis eingefügt: *Philippus filius eius, qui a porco interfectus est et mortuus in greva Parisius* (Paris, Archives Nationales, JJ 7, fol. 144verso). Vgl. auch Strell, M.: Die Abwasserfrage in ihrer geschichtlichen Entwicklung von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Leipzig 1913, S. 134.

deln, wobei peinlich darauf geachtet wurde, daß Wasser an ihren Produktionsstätten vorbei nicht mehr in die Stadt, sondern aus ihr heraus floß.⁶

Gefahren, die aus der Verschmutzung von Wasser oder Luft resultierten, wurden sowohl theoretisch wie praktisch erkannt und zu bekämpfen gesucht. Die vor allem in älteren kulturhistorischen Abhandlungen vielfach wiederkehrende Behauptung, wonach im Mittelalter ein dunkler Tiefpunkt im Gesundheits- und Umweltbewußtsein gleichsam zwischen Antike und Neuzeit liege⁷, ist in der neueren Forschung zuletzt durch Dirlmeier stark modifiziert worden.⁸

-
- 6 Hierfür wären vor allem Nürnberger Beispiele heranzuziehen, vgl. dazu unten. Für die Geschichte der Wasserversorgung und -entsorgung liegen zahlreiche Untersuchungen vor, die seit dem späten 19. Jahrhundert vor allem von Ingenieuren abgefaßt wurden. Diese Arbeiten sind vielfach sehr materialreich, müssen aber vor einem wertenden Hintergrund verstärkten öffentlichen Hygienebewußtseins im Gefolge umfassender Kanalisationsmaßnahmen betrachtet werden, das sich modernistisch von einer negativ erachteten Vergangenheit abzusetzen bemühte. Neben der Arbeit von Strell (wie Anm. 5) sind hier besonders zu nennen Grahn, E.: Die städtische Wasserversorgung im Deutschen Reiche, sowie in einigen Nachbarländern, 2 Bde. München/Leipzig 1898-1902; Flachsbart, O.: Geschichte der Goslarer Wasserwirtschaft. Eine Untersuchung über Wesen und Bedeutung der Wasserwirtschaft in der deutschen Stadtgeschichte. Goslar 1928; Schnapauff, J.: Frühe Wasserversorgung besonders in Deutschland, mit Einzelheiten über die Tätigkeit von Jörg Reinhardt für die Neue Wasserkunst in Rostock (Mecklenburg) und für die Wasserversorgung von Demmin/Pommern 1618-1620. Phil.Diss. Bochum, Frankfurt a.M. 1977; Lüdecke, T.: Vom Brunnenwasser zum "Kunstwasser" - die Wasserversorgung im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lübeck, in: Archäologie in Lübeck. Lübeck 1980, S. 97-100; Fuchs, J.: Stadtbäche und Wasserversorgung in mittelalterlichen Städten Südwestdeutschlands, in: Sydow, J. (Hrsg.): Städtische Versorgung und Entsorgung im Wandel der Geschichte. Sigmaringen 1981, S. 29-42, besonders S. 42; Busch, R.: Die Wasserversorgung des Mittelalters und der frühen Neuzeit in norddeutschen Städten, in: Meckseper, C. (Hrsg.): Stadt im Wandel, Bd. 4. Stuttgart/Bad Cannstatt 1985, S. 301-315. Für bau- und kunsthistorische Aspekte ist heranzuziehen Rautenberg, A.: Mittelalterliche Brunnen in Deutschland. Phil.Diss. Freiburg i.Br. 1965.
 - 7 Flachsbart, O. (wie Anm. 6), S. 28 bescheinigt dem Mittelalter im Gegensatz zu Antike und Neuzeit "wenig Sinn für Reinlichkeit". Mit ähnlich negativer Tendenz Mummenhoff, E.: Die öffentliche Gesundheits- und Krankenpflege im alten Nürnberg, in: Festschrift zur Eröffnung des neuen Krankenhauses der Stadt Nürnberg. Nürnberg 1898, S. 1-122. Daß ein entsprechender Wertekatalog, der in erster Linie auf einer rein kulturhistorischen Geschichtsbetrachtung ruhte, nicht nur im Zeitalter des ungebrochenen Fortschrittsglaubens um die Jahrhundertwende propagiert wurde, sondern auch in modernen medizinhistorischen Arbeiten noch tradiert wird, zeigt Winkle, S.: Die Verseuchung der mittelalterlichen Städte (Umweltverschmutzung von einst), in: Münchener medizinische Wochenschrift 116, 1974, Nr. 47, S. 2081-2088.
 - 8 Dirlmeier, U.: Die kommunalpolitischen Zuständigkeiten und Leistungen süddeutscher Städte im Spätmittelalter (vor allem auf dem Gebiet der Ver- und Entsorgung), in: Sydow, J. (Hrsg.): Städtische Versorgung und Entsorgung im Wandel der Geschichte. Sigmaringen 1981, S. 113-150; ders.: Zu den Lebensbedingungen in der mittelalterlichen Stadt: Trinkwasserversorgung und Abfallbeseitigung, in: Herrmann, B. (wie Anm. 2), S. 150-159.

Fragt man sich nämlich, in welcher Form mittelalterliche Menschen ihre Umgebung wahrnahmen und wie sie ihr in ihren politischen und rechtlichen Handlungen zu begegnen suchten, so lassen sich ganz erstaunliche Erkenntnisse gewinnen. Wenngleich die Erfahrung einer autonomen Natur im Früh- und Hochmittelalter, anders als in der Nachfolge Petrarcas und dann in der Neuzeit, nur wenig Interesse zu finden schien und kaum, das belegt die mittelalterliche, volkssprachliche Epik, positiv im Sinne moderner Flucht aus der engen Stadt aufs Land besetzt war, so scheint es doch völlig verfehlt, mittelalterlichen Gelehrten naturkundliche Kenntnisse und eigene Erfahrungen abzusprechen. Gerade die Reinheit des Wassers und der Luft wurde über die antiken Kenntnisse hinausgehend als Voraussetzung für Wohlergehen und Gesundheit erkannt, freilich mit Konsequenzen, die moderner Naturwissenschaft und Hygiene absonderlich erscheinen mögen. Erste Ansätze zur theoretischen Beschäftigung mit Wasserversorgung und Abfallbeseitigung finden sich in der Gesetzgebung eines Monarchen, dessen in die Zukunft weisende Politik und Weltsicht nicht erst von heutigen Historikern als modern empfunden wurden. Im Liber Augustalis verfügte Friedrich II. u.a. das Verbot, in stadtnahen Gebieten Hanf zum Reifen auszulegen, weil dadurch die Beschaffenheit der Luft beeinträchtigt würde.⁹ Für Begräbnisse im heißen Klima Süditaliens wurden Mindesttiefen angeordnet bzw. angeraten – und hier schauert jeder neuzeitliche Mediziner – Kadaver dem Wasser anzuvertrauen¹⁰, dessen reinigende Kraft auch in den Fürstenspiegeln des Aegidius Romanus und Philipps von Leyden aus dem 13. und 14. Jahrhundert herausgestrichen wurde.¹¹ Der unterschiedliche Wert stehender und fließender Gewässer war im 14. und 15. Jahrhundert theoretisch vielfach erkannt worden und von Leon Battista Alberti, einem "Hygieniker der Renaissance", wie man ihn in einer entsprechenden Abhandlung 1968 benannte¹², nach Studien antiker Überlieferung und eigenen Erfahrungen ausführlich klassifiziert; er unterschied nicht nur zwischen Trink- und Brauchwasser, sondern riet auch zu ständiger Qualitätskontrolle und präziserte die Lehre schadfreier Abwasserbeseitigung in Meere, Flüsse und Grundwasser.¹³

Bereits einhundert Jahre zuvor hatte Konrad von Megenberg in seiner *Yconomica* neben der Sauberkeit des Wassers noch die Güte der Luft und die Annehmlichkeit von Luftbewegungen als Faktoren für die Wohnqualität be-

9 Der entsprechende Titel handelt "De conservatione aeris", Conrad, H., Lieck-Buyken, T. v.d., Wagner, W. (Hrsg.): Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien, Köln/Wien 1973, III 48, S. 308.

10 Ebenda.

11 Die Belege bei Dirlmeier, U. (wie Anm. 8), S. 116f.

12 Rodenwaldt, E.: Leon Battista Alberti - ein Hygieniker der Renaissance, in: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, math.-nat. Kl. 1968, 4.

13 Die Belege bei Dirlmeier, U. (wie Anm. 8), S. 117f.

nannt¹⁴, alles Zeugnisse dafür, daß dem Spätmittelalter der Wert einer Beschäftigung mit Fragen von Versorgung und Entsorgung durchaus vor Augen stand. Indem Dirlmeier nun Nachrichten aus oberdeutschen Städten über den individuellen Sauberkeitsstandard¹⁵ und das Bewußtsein von der Wichtigkeit persönlicher wie öffentlicher Hygiene zusammentrug, wies er über die Beschäftigung mit theoretischen Auseinandersetzungen hinaus den Weg für eine Untersuchung der Realität in deutschen Städten des Spätmittelalters. Sein Referat gelangt zu dem Schluß, daß die Bedeutung individueller Sauberkeit durchaus vertraut und die dennoch feststellbare Realität von Schmutz und Ungeziefer eher ein Problem sozialer Schichtung als allgemeiner mentaler Dumpfheit war.¹⁶ Dieser wesentliche Erkenntnisfortschritt, entstanden aus detaillierten und sorgfältigen Studien zu Einkommens- und Lebensverhältnissen in oberdeutschen Städten¹⁷, läßt uns nun weiter nach der politischen Auseinandersetzung mit der Realität einer Umweltbelastung fragen. Den Niederschlag greifen wir in einer umfangreichen städtischen Gesetzgebungstätigkeit, die zum einen die Bedeutung beleuchtet, die politische Führungsschichten juristischen Regelungen ökologischer Probleme beimaßen, zum anderen aber nach den Mechanismen suchen läßt, mit denen Schwierigkeiten oder gar Krisen bewältigt wurden, nach Handlungen also, die wiederum neben der Mentalität auch Struktur und Verfassung der Stadtgesellschaft hervortreten lassen.

In periodischen Abständen verfügten städtische Obrigkeiten einzelne Verordnungen über die Reinhaltung der Straßen und des Wassers, ein Befund, der vor allem wegen ständiger Wiederholungen gleicher Verbote die ältere Forschung zur Wertung einer wenig effizienten Stadtgesetzgebung auf diesem Sektor veranlaßte. In der Häufigkeit entsprechender Gesetze erblickte man deren faktische Unwirksamkeit, in der dauernden Wiederholung das verhüllte Eingeständnis bürokratischer Ohnmacht.¹⁸

Zwei Sachverhalte, die vor allem in der Eigenart unserer Quellen begründet liegen, lassen uns nur mit Vorsicht entsprechenden Urteilen begegnen. Zum einen muß auf das im Verhältnis zur Gegenwart durchaus unterschiedliche Verständnis vom Gesetz abgehoben werden. Nicht eine allseits verbindliche und zeitlos zu akzeptierende Norm wurde in den meisten Gesetzen festgehalten, sondern vielmehr einem aktuellen Mangel im Wege einer – wie wir heute ausdrücken würden – zeitlich und sachlich begrenzten Verordnung

14 *Non solum autem ad bonitates edificiorum requiritur aeris bonitas et aquarum salubritas, sed etiam ventorum conveniencia et conformitas*, Konrad von Megenberg, Ökonomik, Hrsg. Krüger, S.: Monumenta Germaniae Historica, Staatsschriften III 5. Stuttgart 1973, I 3, cap. 45, S. 243.

15 Dirlmeier, U. (wie Anm. 8), S. 127ff.

16 Ebenda.

17 Dirlmeier, U.: Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert). Heidelberg 1978.

18 Nur exemplarisch kann hier auf Winkle (wie Anm. 7), S. 2082, verwiesen werden.

Abhilfe zu schaffen versucht. Viele Einzelverordnungen, die bereits mittelalterliche Kompilatoren in städtischen Gesetzbüchern festhielten, sind auf einen bestimmten Sachverhalt zugeschnitten und mußten darum nach gewisser Zeit unter veränderten Bedingungen zwangsläufig wiederholt werden.

Gleichwohl beanspruchten zahlreiche dieser Gesetze dauerhafte Wirkung und gaben vor, für alle Stadtbewohner gleichmäßig zu gelten. In einem Codex aufgezeichnet und darum im Moment ihrer schriftlichen Fixierung gleichsam statisch erfaßt, scheinen sie Wiederholungen gleicher Rechtssetzungen zu bieten, sind aber bei genauerem Hinsehen in einem Ablauf von vielleicht zweihundert Jahren entstanden und gerade auf Grund der Zeitläufte vielfach erneuert worden. Tragen wir diesem zweiten Einwand gebührend Rechnung und vergleichen wir ihn mit moderner Rechtssetzung im Ablauf zweier Jahrhunderte, so tritt der scheinbare Wiederholungsfall im historischen Prozeß deutlich zurück.

Im folgenden wollen wir die städtische Umweltgesetzgebung vor dem Hintergrund unserer quellenkritischen Erkenntnisse vor allem unter verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkten befragen. Erkenntnisziel soll sein, wie die städtische Bürgergemeinde und ihre gewählten Vertreter bzw. ihre Obrigkeit mit Problemen der Versorgung und Entsorgung umgingen, in welcher Form der Wille aller oder einzelner publiziert und durchgesetzt wurde, welchen qualitativen und quantitativen Anteil die Umweltgesetzgebung an der städtischen Gesetzgebung überhaupt ausmachte und schließlich welche Bedeutung die städtische Gesetzgebung, verdeutlicht am Beispiel der Umweltverordnungen, in der Geschichte der alteuropäischen Gesetzgebung besaß.

Um diesen Fragenkomplexen gerecht werden zu können, darf keine unverbindliche Sammlung drastischer Gesetzesformulierungen – beispielsweise zu den Schweinen oder zum Kot in mittelalterlichen Städten – geliefert werden. Es muß uns vielmehr darum gehen, anhand einer gleichsam monographischen Betrachtung der Gesetze in ausgewählten Städten zum einen die Häufigkeit von Wiederholungen einzelner Verordnungen, zum anderen das Verhältnis der Umweltgesetzgebung zur übrigen Gesetzgebungstätigkeit genauer zu bestimmen. Grundlage unserer im folgenden referierten Auswahl boten die zahlreichen publizierten Gesetzbücher der wichtigsten Städte; im folgenden sollen als Beispiele Frankfurt am Main¹⁹, Köln²⁰ und Goslar²¹ vorgestellt und mit unseren Quellenforschungen zu anderen Städten verglichen werden.

Bevor die Reichsstadt Frankfurt am Main das königliche Reichsschultheibenamt als Pfand 1372 an sich bringen konnte und seither über wesentliche

19 Wolf, A. (Hrsg.): Die Gesetze der Stadt Frankfurt am Main im Mittelalter. Frankfurt a.M. 1968.

20 Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 2, bearb. Stein, W. Bonn 1895.

21 Hölischer, U.: Goslarische Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Altertumskunde 42, 1909, S. 39-99.

Rechte bis hin zur Hochgerichtsbarkeit verfügte, wurden Verordnungen der Jahre 1349/52 bis 1370 in einem ersten Gesetzbuch festgehalten.²² Nach der Ordnung der Verfassung der Stadt, also nach der Schöffen- und Ratsordnung, der Wahl der Bürgermeister, der Organisation der Rechnungslegung und Bestimmungen zum Stadtrichteramt findet sich eine bunte und ungeordnete Folge von Bestimmungen über die verschiedensten Bereiche des städtischen Lebens, Kriminalgesetze, Verfügungen über Handel und Gewerbe, Kleider- und Hochzeitsordnungen wie auch Gesetze zur Ver- und Entsorgung der Stadt, die die ratsherrliche Einflußnahme auf nahezu alle Bereiche des bürgerlichen Lebens spiegeln.²³ Gleich nach der Ordnung der Stadtverfassung und einem Gesetz über Totschlag folgte auch schon eine Verordnung zur Aufsicht über die Bäcker, eine wichtige, auch im Rat vertretene Zunft. Daß besonders die Bäcker in Städten intensive Schweinehaltung betrieben, vielfach dazu als einzige berechtigt waren, hing im wesentlichen mit der beim Brotbacken anfallenden Kleie zusammen, einem vorzüglichen Nahrungsmittel zur Schweinemast. Im Rat der Stadt sitzende Bäckermeister sollten der Verordnung zufolge zwölf, andere nach abgestuften Kategorien acht, sechs und vier Schweine halten dürfen, die auch nur zum Main hin oder ins freie Feld, nicht aber vor die Haustüren oder auf die Höfe der Mitbewohner getrieben werden, um letztere nicht zu "irstencken".²⁴ Spätere Verordnungen reduzierten diese Zahlen erheblich, überzählige Schweine mußten innerhalb einer Frist abgeschafft werden, andernfalls war eine Buße zu entrichten.²⁵ Im 15. Jahrhundert

22 Wolf, A. (wie Anm. 19), S. 79ff.

23 Grundsätzlich wie exemplarisch Wolf, A.: Gesetzgebung und Stadtverfassung. Typologie und Begriffssprache mittelalterlicher städtischer Gesetze am Beispiel Frankfurts am Main. Frankfurt a.M. 1968.

24 (3) *Auch sullen die meystere der beckere, die uff den rat gen, jeder man zwelff swin haldin unde nicht me, unde die anderen sullen zu achten unde zu sehs swynen halden unde darnoch zu vyren, darnoch das sie hebendig sin unde nicht me ... (4) Auch willich becker adir wer swyn kouffet uff eynen tag adir swin entlehent adir geld daruff lihet uff eynen tag, der sal fur die burgermeistere kornen unde sal ez in der stede buch tun schriben, wy ez gehandelt ist, so sal ez macht haben. (5) Wann auch die beckere ire swyn uzariben, die sullen sy gerigelingen zu dem Moyne adir zu felde driben unde sullen sie nicht vor der lude turen adir hoben laszen sten unde die lude irstencken* (Wolf, A. (wie Anm. 19), A 3, S. 83, von 1349/52). - Zu den Frankfurter Bäckern Göttmann, F.: Die Frankfurter Bäckerzunft im späten Mittelalter. Aufbau und Aufgaben städtischer Handwerker-genossenschaften. Frankfurt a.M. 1975, bes. S. 87ff. und Tabelle I, S. 105.

25 *Unse herren ubirqwamen uff den donerstag nach Andree, daz die beckere, die uff den rad gen, yglicher mag haldin achte swin und die andern zu vier swinen. Und sollen ire swin viruzsirn, waz sie ir me han dan ir zayl, zusschen hie und dem achtzehin dage. Waz sie ir hetten me afftir dem achtzehin dage, die soldin der stad sin, und sollen auch keyne swine me hie binnen kouffin dan ir zayl* (Wolf, A. (wie Anm. 19), A 77, S. 122, 1366 Dez. 3). - (2) *Auch wer wiis broid becket, der ensail nit me dan achte swyne halden, unde wer rucken broid becket, der sail sehs swyne halden, unde wer bubecket unde nit zu merckete sted, der ensail keynes halden. Unde wer me heldet, der haid die iberigen swyne virlorn, unde sail dii weren ynnewendig unde uswendig der messe. (3) Auch sollen sie die iberigen swyne viruzsirn, die sie iczund*

schließlich wurden einzelne Stadttore für die Bäcker in den Stadtteilen festgesetzt, durch die Schweine zu treiben waren²⁶, und 1481 die Schweinehaltung, auch für die Bäcker, in der Altstadt gänzlich verboten.²⁷ Die Tiere hatten of-

han, zusschen hie unde unser Frauen tage der ersten neist kommet, unde wer sie daruber hilde, der hette sie virlorn. (4) Auch wer uberige swyne icaund had, den wil der raid vor ierne behalden und den buszen, also yn duncket, daz bequemlich sy. (5) Auch sollen sie ire swyne strackes vor sich trybin zu waszer oder zu felde unde (vor) nymandes husz laszen sten. Unde wer daz ubirfure, der were mit 5 sh. phen. verfallen, also dicke des noid geschee (Wolf, A. (wie Anm. 19), Nr. 4, S. 128, 1373 vor August 15).

26 *Beckere swine.*

Die beckere, die da siczen in der gassen bii den Barfussen, zur Leitern und herabe czu Landdecke, zu Smalnecke und dabii, sollen ire swine driben zu Farporten usz an den Mein. Und die beckere uff dem Kommerckt, in der Michelgassen, Helligassen und dabii sollen driben zu sant Leonharts porten usz an den Mein kein Knebelins born hinabe. Die beckere in der Menczer gassen sollen ire swine driben fur die Menczer porten an den Mein. Die beckere in der Santgassen und daumbe zusschen unser Frauen und der Bockinheimer porten und der becker kein Spangenberg uber sollen zu der Bockenheimer porten uszdriben bii den pule. So sollen die andern beckere in sant Anthonius gassen und die beckere und lebekuchere in der Snargassen und die beckere in der Fargassen obendig sant Johann driben zu Bornheimer porten uszhin. Und die beckere in der Fargassen rydewendig sant Johann, in der Borgassen, under den kannengiessem und under den fischern unde daumb hin sollen driben zu der Mezzlerporten uszhin an den Mein. Und sollen auch zu y der ziiit ire swine snellich driben durch die gassen, das sie vor der lude husere nit bliiben steen. Wilcher das uberefure, der were mit 5 sh. phen. zu pene verfallen, als dicke des not geschee. Actum ipso die Barnabe apostoli anno 1409 (Wolf, A., Nr. 127, S. 217f., 1409 Juni 11).

27 Die Schweinehaltung wird durch das Gesetz von 1481 August 19 in die Neustadt und nach Sachsenhausen verlagert mit ausführlicher Begründung: *Von den swinen.*

(1) Angesehen und vermerckt, wie die stat Franckfort sonderlich vor andern des heiligen richs kammer zu sin gewydemt mit messen und merten versehen ist und geprucht, auch deszhalb in die zale der erbern des richs kauffstete gezalt wirt, ist auch billich, das sie glich andern steten iren genossen in erberkeit und reynikeit gehalten werde. Und als die menige der suwe hie nu zu ziehen, auch miste off den gassen zu ligen der unreynekeit in der stat und ubeln gerochs, darzu mancher ungesont und verachtung eyn merklich orsache sin mogen, so gebudet der rat zu Franckfort allenlich und einem iglichen in der Aldenstat Franckfort wonhaftig, der itzunt suwe hat, das er die verkeuffe, abestechte und venuszer zuschen itzunt und sant Mertins tage nestkommen. Und verbudet forter ernstlich, das eyn iglicher zu Franckfort in der Aldenstat wonhaftig, er sii riche oder arme, becker oder ander, affter sant Mertins tage vorgeant in der Aldenstat Franckfort keyne suwe, cleyn oder grosz, in husen, hoffen, stellen oder off der gassen ziehen oder halden sulle; sonder wer suwe ziehen und halden wolle, der sulle das tun in der Nuwenstat oder zu Sassenhusen in sinem huse, hoffe oder stalle und die nit off die gasze geen laszen, noch ine off die gasze zu eszen geben. Wulte aber imant die vor den hirten geen lassen, mochte er tun, so das er sie fur den hirten triben und versehen lasse, wan der hirt indribet, das sie wyder in sinen behalt kommen und nit off der gaszen geen. Wo sie daruber aber in der Aldenstat off der gaszen geen oder, das man sie in den husen zoge, funden wurden, sal der, des die suwe ist, von yder suwe zu ydem male, so dicke sich das erfindet, mit eynem orte eins gulden zu pene verfallen sin. Und wil der rat bestellen diejhenen, die daruff sehen, die suwe darfur intriben und die busze unabeszelich nemen sollen, dabii sie der rat zu hanthaben meynet ... (Wolf, A., Nr. 289, S. 375f.).

fenbar nicht nur ihren Kot hinterlassen, sondern Bürgern auf Grund von Neugier und Fresswut auch ernstlichen Schaden zugefügt, so daß es dann 1481 zu dem genannten Verbotsgesetz, überschrieben "von den swinen", kam. Die allzu lässige Handhabung der Abfallbeseitigung, neben Hausrat, menschlichen Exkrementen und Mist wird auch Bauschutt genannt, wurde vielfach getadelt und schließlich exakt geregelt. Vor den Häusern durfte solcher Unrat im Sommer und im Winter nur eine bestimmte Anzahl von Tagen gelagert werden und war dann auf festgelegte städtische Müllplätze vor den Toren der Stadt zu verbringen.²⁸ Mehrfach wurde auch das Verbot, seinen Abfall einfach in den Main zu kippen, eingeschärft und zur Reinigung der Gräben in der Stadt angehalten.²⁹ Erlaubt wurde freilich, den Inhalt der Latrinen, die durch sogenannte Heimlichkeitsfeger – in anderen Städten wie Nürnberg auch Pappenheimer, in München gar als Goldgrüber und andernorts als Kotkönige bezeichnet – geleert wurden, in der Oberstadt auf die Brücke zu bringen und in den Fluß, in der Niederstadt an die Mole beim Frauenhaus zu schaffen und von dort ebenfalls in den Fluß zu werfen.³⁰ Hier vertraute man

28 *Umb mist, erden, stein etc.*

(1) *Der rad gebudet und ist ubirkommen, daz yderman in der Aldenstait sinen mist, erden und steine unverzogenlich in dem sommer bynnen acht dagen und in dem winther bynnen vierzehen tagen uszfuren und numen sulle. Und wo man auch den mist also uszgefurit, so sal man bynnen den nesten vierzehen tagen darnach keinen andern mist dar schuden oder dragen. Und wer daz ubirfure, der were von iglichem stücke mit 5 sh. phen. zu pene virfallen, als dicke des noit geschicht.* (2) *Anno domini 1411 feria quinta ante Galli ist der rad ubirkommen anderwerbe, das man iz mit dem mist etc. halden sulle in vorgeschribener masse in der Aldinstadt und darzu uff den steynwegin in der Nuwenstadt* (Wolf, A., Nr. 134, S. 223f., 1411 Oktober 15).

29 *Gesetze zur Straßenreinigung:* Wolf, A., Nr. 289, S. 377 (1481 August 19: *Gaszen numen und keren. Darzu so gebudet der rat allemennlich in der Aldenstat, das er die gasze fur sinem huse oder hoffe reyne halde, zütlich keren ...*); Nr. 137, S. 225f. (1412 Oktober 4); Nr. 138, S. 226f. (1413 Juli 11); Nr. 242, S. 334 (1443 August 20); Nr. 346, S. 416 (1494 Mai 1). - *Zur Straßenreinigung:* Wolf, A., Nr. 47, S. 160 (1392 November 30). - *Zur Abwasserbeseitigung:* Wolf, A., Nr. 84, S. 184 (1401 September 7); Nr. 226, S. 318 (1437 November 1). -

In engem Zusammenhang hierzu müssen auch die Feuerwehr- und Brandschutzbestimmungen betrachtet werden: Wolf, A., Nr. 224, S. 309-317; Nr. 232, S. 326f., Nr. 239, S. 331; Nr. 256, S. 345f.; Nr. 412, S. 462f.

30 *Heymelichkeifegere.*

Der rat hat gesacz, wem forter not geschicht, sine heymelichkeit und profeyen zu fegen, ist der in der Oberstat gesessen, so sollen die heymelichkeifegere soliche unreynikeit off die brucken furen und davon in den Meyne schuden. Ist er aber in der Nyderstat gesessen, so sollen die heymelichkeifegere soliche unreynikeit bi die nuwen mole bi dem frauwenhuse in den Meyne furen und an keinen andern enden den staden an Meyne verunreynigen. Und ist den heymelichkeifegern disz gesaget, dem also nachzugeen. Und wan das uberfaren wurde, so meynte der rate und burgermeister, das zu straffen und zu buszen, nach dem sie dan zu iglicher züt beduchte bequemelich sin. Actum feria quinta post Martini anno 1437 (Wolf, A., Nr. 226, S. 318, 1437 November 14). - In Bamberg wurden die Latrinenreiniger angehalten, die Entdeckung toter Kinder zu melden.

also der reinigenden Kraft fließender Gewässer, ebenso wie in Nürnberg, wo der stark strömenden Pegnitz Exkremente anvertraut, der ruhig fließende Fischbach davon hingegen verschont werden sollte.³¹ Gegenstände aber, die schwerer waren als Wasser, sollten auch in Frankfurt nicht in den Fluß geleitet werden, und in zwei entsprechenden Gesetzen aus den Jahren 1401 und 1584 erfahren wir nicht nur Befürchtungen und Erfahrungen des Rates aus früheren Übertretungen, sondern mehr noch vom Selbstverständnis städtischer Obrigkeit als Gesetzgeber. In dem Gesetz von 1584, überschrieben als "Kersal", der Begriff ist heute noch im Frankfurter Dialekt synonym mit Unrat oder Abfall, wußte man nämlich zu berichten, daß eine Überlastung des Mains zur Überflutung der Ufer, zur Verunreinigung der Tränken und zur Verunmöglichung einer geordneten Schifffahrt führe. Die arengenartigen Einleitungen der beiden Gesetze, die über das Zustandekommen der Verordnung wie über das Selbstverständnis der Gesetzgeber Zeugnis ablegen, markieren aber einen typischen Wandel in der Gesetzessprache, der die städtische Verfassungsentwicklung aufscheinen läßt. Hatte nämlich der nach starken Zunfunruhen im späten 14. Jahrhundert für einige Jahrzehnte erweiterte Rat 1401 das entsprechende Gesetz über Abwasserbeseitigung noch mit den Worten "Der rat ist überkommen"³² eingeleitet und auf den der Verordnung zugrundeliegenden Konsenscharakter abgehoben, so leitete die inzwischen zur Obrigkeit gewordene politische Führung der Stadt des Gesetz "Kersal" 1584 mit deutlich drohenden Worten ein: *Ein erbar rath diser statt hat aus ehafften und bewegenden ursachen sich einhellig entschlossen und darauf meniglich alhie verwarnet, hiemit ernstlich bevelhendt und gepietendt, daz hinfüro durchaus kein kersal mehr aus den heusern weder über die prugken noch am gestaden in den Mayn ..., sonder fūrohin, bis auf eines erbarn raths vernern bescheid und verordnung uf den Hirschgraben bey der Catharinenpforten getragen und geschüttet werden soll, bey vermejdung eines erbarn raths ernstlicher straff von jeder überfarung onnachteßlich zu bezalen.*³³

Wir werden auf diesen Wandel in der verfassungsrechtlichen Stellung des Gesetzgebers gleich noch zurückkommen, wollen aber zum Abschluß unseres kurzen Überblicks über die Frankfurter Umweltgesetzgebung noch die obrigkeitliche Begründung des generellen Verbots der Schweinehaltung von 1481 benennen, die ein bezeichnendes Schlaglicht auf die scheinbare Gleichgültigkeit mittelalterlicher Menschen an Hygiene und Sauberkeit wirft: *Angesehen*

31 Vgl. die auf den Satzungsbüchern beruhende Untersuchung von Lehnert, W.: *Entsorgungsprobleme der Reichsstadt Nürnberg*, in: Sydow, J. (Hrsg.): *Städtische Versorgung und Entsorgung im Wandel der Geschichte*. Sigmaringen 1981, S. 151-163, bes. S. 159ff. Zu vergleichen ist noch Baader, J. (Hrsg.): *Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII bis XV Jahrhundert*. Stuttgart 1861, S. 277ff. Diese Verordnungen des 15. Jahrhunderts sind nicht in der Neuedition (Schultheiß, W.: *Satzungsbücher und Satzungen der Reichsstadt Nürnberg aus dem 14. Jahrhundert*, 1-2, Nürnberg 1965-1978) enthalten.

32 Wolf, A. (wie Anm. 19), Nr. 84, S. 184 (1401 September 9).

33 Wolf, A., Nr. 419, S. 468 (1584 Januar 16).

und vermerckt, so beginnt das Gesetz, wie die stat Franckfort sonderlich vor andern des heiligen richs kammer zu sin gewydemt mit messen und merten versehen ist und geprucht, auch deshalb in die zale der erbern des richs kauffstete gezalt wird, ist auch billich, das sie glich andern steten iren genoszen in erberkeit und reynikeit gehalten werde³⁴, einer Aussage also, wie sie als Motto durchaus noch über einem dörflichen Schönheitswettbewerb unserer Tage stehen könnte.

Die Lehre von der scheinbar ständig wiederkehrenden Einschärfung von Verordnungen über Umweltprobleme läßt sich vor der geradezu marginalen Bedeutung entsprechender Gesetze in der Vielfalt anderer Verordnungen in einem Zeitraum von über 250 Jahren leicht entkräften. Im ältesten, vom Herausgeber als Ia bezeichneten Gesetzbuch Frankfurts handeln von 82 Gesetzen gerade zwei von der Schweinehaltung.³⁵ Eine überraschende Parallele zwischen Mittelalter und Moderne ergibt sich in der Einschätzung von Umweltdelikten als Verbrechen oder Übertretung. Im Bußtaxenkatalog Frankfurts rangieren nämlich entsprechende Verfehlungen ganz unten, einen viertel Gulden zahlte man, wenn man Bauschutt im Sommer länger als acht, im Winter länger als 14 Tage vor dem Haus lagern ließ³⁶, einen Gulden sollten diejenigen seit 1481 büßen, die in der Altstadt noch Schweine hielten und damit, wir sahen es bereits, das Prestige der Messe- und Fernhandelsstadt gefährdeten³⁷; ein Vielfaches davon mußte man nicht etwa nur bei Diebstahl oder Körperverletzung, sondern auch beim Tragen zu prunkvoller Frauengewänder oder bei unschicklich übertriebenem Luxus anlässlich von Kindtaufen oder Hochzeitsfeiern als Strafe entrichten.³⁸

Die Gesetzessammlungen anderer Städte können die am Frankfurter Beispiel gewonnenen Erfahrungen nur noch entfalten und ergänzen. So waren Abtransport von Abfällen, Sauberkeit von Wasser, Luft und Straßen zentrales Anliegen einer umfangreichen Verordnungstätigkeit.³⁹ Den "Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert" läßt sich ergänzend die Hochachtung, die man tierischen Exkremen-

34 Wolf, A., Nr. 289, S. 375f. (1481 August 19).

35 Es sind dies Wolf, A., Nr. A 3 und A 77.

36 Wolf, A., Nr. 134, S. 223f. (1411 Oktober 15).

37 Wolf, A., Nr. 289, S. 376 (1481 August 19).

38 Zu den Belegen Wolf, A. (wie Anm. 23), S. 46ff.

39 Das bereits gesammelte Material kann in seiner Breite natürlich nicht geboten werden. Vielmehr seien einige Hinweise gestattet zu Straßburg (Brucker, J. (Hrsg.): Strassburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Strassburg 1889, S. 409ff. über Abfall); München (Dirr, P. (Hrsg.): Denkmäler des Münchner Stadtrechts I. München 1934, S. 289, 511f.); Konstanz (Feger, O. (Hrsg.): Vom Richtebrief zum Roten Buch. Die ältere Konstanzer Ratsgesetzgebung. Konstanz 1955, S. 6, 72, 96, 99, 113) und zu den Stadtrechtsreformationen von Nürnberg (Kunkel, W. (Hrsg.): Ältere Stadtrechtsreformationen. Weimar 1936, S. 48, 53, 90) und Worms (ebenda, S. 204f., 206f., 207f.). Vgl. auch Möhring, W.: Die Wohlfahrtspolitik des Hamburger Rates im Mittelalter. Berlin/Leipzig 1913, S. 29ff.

ten als einzige zeitgemäße Möglichkeit des Düngens beimaß, entnehmen; der Dung durfte nicht ausgeführt, sondern nur an zentralen Plätzen zur Versorgung des von Bürgern durchgeführten Ackerbaus gelagert werden.⁴⁰ Und von

40 Stein, W. (Hrsg.): Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 2. Bonn 1895, Nr. 33, S. 23 von 1353 Mai 10: *In goitz namen amen. It sij kuint, want dat lant um Coelne gelegen also gewoest wirt, dat id egeynen nütze noch urber gedoin en mach, alst plach zo doin, so haent unse herren vanme raide mit allen reeden umb gemeynen nütze ind urber der stat von Coelne oeverdragen, dat nyeman, hee sij, we hee sij, engeynen myst nyemant gheven noch verkouffen en sall off an yemant anders brengen mit eynger behentghheit, as den buyssen die stat zo voeren, id en sij dan, dat de myst kome up der burgere land ind güt van Coelne. Ind we herweder deit, de gilt 5 marck zo boissen ind hait den myst verloiren, ind wilch schiff den myst voert, dat sall gelden dieselve boisse, ind dieser boissen sall vallen eyn vierdeill demghieme, de id meldt, ind eyn vierdeill den huederen ind dat ander halvesheit up die rentkamer der stat. Ouch so verbiedent unse herren, want die schraiffelkarren nachtz pleent zo varen ind den luden yren myst zo neymen, dat nyeman van den schraiffelkarren vur dage varen en sall. Ind we darweder deit ind bevunden wirt, de sall syn pert verloiren hain. Ouch so verbiedent uns herren, dat nyemant egeyne erde noch gepedawe an den Rijn voeren en sall oyven noch unden, ind we dat voeren wilt, de mach id voeren in den graven bij s. Catherijnen of in den graven bij den nürwen kirchoff. Ind we darweder deit, de sall gelden van yeckiger karren eyne marck ind als dicke hee dat deit. Ind dieser boissen sall vallen eyn vierdeill demghieme, de id meldt, eyn vierdeill den huederen ind dat ander halvesheit up die rentkamer der stat von Coelne.* - Vgl. zum Stadt/Land-Verhältnis unter ökologischen Gesichtspunkten Irsigler, F.: Die Gestaltung der Kulturlandschaft am Niederrhein unter dem Einfluß städtischer Wirtschaft, in: Kellenbenz, H. (Hrsg.): Wirtschaftsentwicklung und Umweltbeeinflussung (14.-20. Jahrhundert). Wiesbaden 1982, S. 173-195; Timm, A.: Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer. Einleitende Untersuchungen über die Umgestaltung des Stadt/Land-Verhältnisses im Spätmittelalter. Köln/Graz 1960: Schubert, E.: Der Wald: wirtschaftliche Grundlage der spätmittelalterlichen Stadt, in: Herrmann, B. (wie Anm. 2), S. 257-274.

Gerade die Kölner Quellenüberlieferung bietet im übrigen zahlreiche Belege zur Entfaltung der am Frankfurter Beispiel gewonnenen Ergebnisse und Einsichten. Die umfangreichen Quellen können hier aus Raumgründen freilich nicht ausgebreitet werden. Summarisch sei verwiesen auf Stein, W. (wie oben), Nr. 1, S. 3 von 1334 März 4 (Verpflichtung zur Ausbesserung und Reinigung eines Abzugskanals), Nr. 9, S. 7 von 1336 Juni 3 (Verunreinigung der Blindejohannsgasse), Nr. 80, S. 98-102 von ca. 1400 (Absatz 5 über Abfuhr von Schutt und Erde an und in den Rhein; Absatz 16 über Straßenreinigung), Nr. 86, S. 129 von 1400 Oktober 15 (Kosten der Bachreinigung), Nr. 99, S. 141f. von 1404 November 10 (Verbot der Aufschüttung von Erde und Schutt am Rheinufer), Nr. 114, S. 151-201 von 1407, hier S. 117f. (Abs. 5, 6, 9 über die Verpflichtung der Wegmeister zur Straßenreinhaltung), Nr. 196, S. 312f. von 1445 Juni 11 (Verbot der Ferkelhaltung auf der Straße), Nr. 214, S. 345-360 von der Mitte des 15. Jahrhunderts, hier S. 355 (Verbot der Ferkelhaltung auf der Straße, Mistlagerung), Nr. 215, S. 360-362 aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, hier S. 361 (Straßenverunreinigung und Schuttabfuhr), Nr. 341, S. 507f. von 1474 März 2 (Nächtliche Kloakenreinigung), Nr. 413, S. 565 von 1478 Oktober 9 (Reinhaltung der Straßen), Nr. 418, S. 569 von 1480 April 19 und Mai 29 (Verbot der Mistaufhäufung am Rhein und an den Toren), Nr. 429, S. 575 von 1482 Dezember 18 (Beschluß, Erde und Abfall nicht am Rhein, sondern am Stadtwall aufzuhäufen), Nr. 454, S. 592 von 1486 März 7 (Lagerverbot von Abfall am Gürzenich und am Rathaus), Nr. 461, S. 623 von 1486 November 8 (Straßenreinhaltung).

der Realität gerade der Tierhaltung in den Städten legen Goslarer Quellen Zeugnis ab. In entsprechenden Ratsverordnungen des 15. Jahrhunderts wird nicht nur auf die peinlich genau zu beachtende Sauberkeit von Gose und Abzucht abgehoben, da bei Nichtbeachtung der gesamte Mühlbetrieb und damit die Energieversorgung für Stadt und Bergbau zum Erliegen gekommen wäre. Den Schweinehaltern wird auch streng anempfohlen, keine Ställe vor den Häusern einzurichten, ihre Tiere zu verwahren, damit diese keinen Schaden anrichten, und für den Austrieb nur dem städtischen Schweinetreiber anzuvertrauen, der dafür zu sorgen hat, daß die Tiere nicht in den Tränken oder in der Gose baden. Vor allem aber wird das Lagern der Schweine auf dem Marktplatz und unter den noch heute erhaltenen Lauben des Rathauses streng verboten.⁴¹ Nur eine Ausnahme wurde geduldet, erhalten in einer ungedruckten Urkunde des Goslarer Stadtarchivs von 1468: Aus Liebe zum heiligen Antonius habe der Goslarer Rat – so beurkundet der Meister und Gebieter des Antoniushauses von Lichtenberg – die Haltung zweier Schweine auf den Straßen der Stadt gestattet. Als sogenannte "Antoniuschweine" waren sie an ihren Glocken am Ohr in allen Städten zu erkennen. Und ihre schließliche Verwendung wirft wieder ein bezeichnendes Licht auf die Realität der Vernichtung von Küchenabfällen. Der Rat bestellt nämlich zwei Bürger, die die beiden Schweine nach einer gewissen Mastzeit zu mäßigen Preisen auf dem Markt an die Armen verkaufen sollen mit der Begründung, *so die erbenanten swyn von deme volce werden uffgezogen und gefoedet*.⁴²

Die Goslarer Ratsgesetzgebung, der der eingangs genannte Johan von Tekelenborgh seinen Gang an den Pranger verdankte, ist aus dem 15. Jahrhundert in zwei Überlieferungsformen auf uns gekommen. Sie geben weiterführende Informationen über die Praxis mittelalterlicher Gesetzesverkündung und des damit zusammenhängenden Gesetzesbewußtseins. Die Satzungen

41 Hölscher, U. (wie Anm. 21), S. 50f., 61ff., 92f. 1445 ergeht folgendes Gesetz über die Schweine: *Fridages in den hilgen paschen, is de Rad old unde nige eyns geworden, dat neyman, de umme den market her wonet, dede swyn hebben, enschullen der swyn uppe dem markede des nachts nicht ligghen laten, noch koven under den vensteren vor dem huse hebben, sunder se schullen se anders wur beschütten, dat se nymen schaden endoen; we duth anders heylde, unde so mannich swyn dar umme gepandet worde, so scal men yo vor dat swyn veer nige pennige geven ane gnade, so vaken dat geschege* (Hölscher, U., S. 61f.). Das Gesetz wird präzisiert 1468 (*Nemet schall swynehoven under synen vensteren maken edder hebben uppe den straten by dem markede edder jergen, sunder we swyne hebben wel, de mach darvor wesen, dat he de tostalle bestelle in synem hofte, dat synem neybere neen unvlidicheyt unde unbequeme roke darvon kome. Ok schal malk syne swyne vor de sweem dryven edder in synem beholde bewaren laten, dat se van der straten unde van dem avgange des Rades unde von dem Kerkhove blyven; we dat anders helde, dem wel de Rad de swynen panden laten, dat swyn met einem schillalle lubsch to losende. Ok enschal nemand synen hoff waschen unde de unvledicheyt uppe de straten laten lopen, by broke dem Rade 1/2 ferding*, Hölscher, U., S. 63f.) und 1469 (*Eyn jderman schal syne swyne vor de schweene dryven unde nicht uppe der straten ghan laten unde under der loven nicht laten liggen, by broke dede darupp gesath*, Hölscher, U., S. 64).

42 Stadtarchiv Goslar, Bestand Stadt, Nr. 826 von 1468 September 12.

sind nämlich nicht nur in einer Papierhandschrift der städtischen Kanzlei erhalten⁴³, sondern auch in vergrößerter und mit Initialen versehenen Schrift auf zwei großen und verschmutzten Pergamentblättern.⁴⁴ Man wird nicht fehl gehen, wenn man darin einen offiziellen städtischen Aushang am Rathaus erblickt, der sich im Stadtarchiv zufällig erhalten hat. Zu einer solchen schriftlichen Form der Gesetzespublikation treten Nachrichten etwa aus Hamburg oder Frankfurt, daß die Gesetze in bestimmtem Wechsel der versammelten Bürgerschaft vorgelesen wurden, wovon noch die auch in den schriftlichen Fassungen erhaltenen Anreden als "Lieben Frunde"⁴⁵ zeugen. Die Goslarer öffentlich angeschlagene Verordnung von 1466, "by pynen und broken" den Bürgern eingeschärft, heißt "Willekoer der stad Goslar"⁴⁶, eine Bezeichnung, die uns nach den formalen Aspekten mittelalterlicher Gesetzgebung überhaupt fragen läßt.

Während im früheren Mittelalter dem alten Recht fraglos die Qualität guten Rechts zuerkannt⁴⁷, damit also die Setzung neuen Rechts kaum praktiziert und theoretisch nicht reflektiert wurde⁴⁸, beschäftigen sich seit dem 12. Jahrhundert Rechtsgelehrte in Traktaten zum kanonischen und römischen Recht mit der Lehre von der Gesetzgebung.⁴⁹ Vor allem die Rechte des römischen Volkes oder des römischen Kaisers, im *Corpus iuris civilis* als Gesetzgeber beschrieben und so dem Mittelalter überliefert, mußten auf verfaßte Gruppen oder Herrscherpersonen übertragen werden, zunächst auf den in der Rechtsnachfolge der römischen Caesaren stehenden Kaiser, schließlich auf die europäischen Könige, die Territorialfürsten und Obrigkeiten schlecht-

43 Stadtarchiv Goslar, B 832 B.

44 Stadtarchiv Goslar, B 832 A. Hölscher gibt in seiner Veröffentlichung (wie Anm. 21), S. 40f., unkorrekte Signaturen an.

45 Zu Hamburg Möhring, W. (wie Anm. 39), S. 9ff.; zu Frankfurt Wolf, A. (wie Anm. 23), S. 25.

46 Hölscher, U. (wie Anm. 21), S. 41.

47 So jedenfalls die klassische These von Kern, F.: *Recht und Verfassung im Mittelalter*, in: *Historische Zeitschrift* 120, 1919, S. 1-79. Vgl. die Auseinandersetzung damit von Krause, H.: *Dauer und Vergänglichkeit im mittelalterlichen Recht*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abt.* 75, 1958, S. 206-251.

48 Im Anschluß an Krause haben einzelne Gelehrte diese statische Sicht zumindest modifiziert, vgl. z.B. Dilcher, G.: *Gesetzgebung als Rechtserneuerung. Eine Studie zum Selbstverständnis der mittelalterlichen Leges*, in: *Rechtsgeschichte als Kulturgeschichte. Festschrift für Adalbert Erler zum 70. Geburtstag*. Aalen 1976, S. 13-35.

49 Grundlegend die entsprechenden Abschnitte in Coing, H. (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur zur neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* 1, München 1973. Vgl. auch den vorzüglichen Überblick von Caenegem, R.C. van: *Das Recht im Mittelalter*, in: Fikentscher, W., Franke, H., Köhler, O. (Hrsg.): *Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen*. Freiburg-München 1980, S. 609ff.

hin.⁵⁰ Theoretisch wie praktisch wurde im 12. Jahrhundert der Grund für die Setzung neuen, positiven Rechts gelegt. Durch die Lehre, daß die päpstliche, kaiserliche oder fürstliche Gesetzgebung altes Recht verändern und neues schaffen könne, war der Weg zu einer umfangreichen Kodifikationstätigkeit des Hoch- und Spätmittelalters geebnet, die erst in jüngster Zeit vollständig in das Blickfeld rechtsgeschichtlicher Forschung geriet. Dort wurden zwei wesentliche Zäsuren in der Entwicklung der Gesetzgebung markiert, neben dem 12. Jahrhundert schließlich noch die Zeit um 1800 mit ihren großen, umfassenden Kodifikationen etwa in Frankreich, Österreich und Preußen.⁵¹ Während wir im 12. Jahrhundert auf Grund der Veränderung eines eher archaischen Rechtsbewußtseins den Beginn territorialer Gesetzgebung erblicken, suchte man um 1800 eine vollständige gesellschaftliche und soziale Neuordnung mittels der Kodifikation zu erreichen. Im Ablauf von fast 800 Jahren unterlag der Gesetzesbegriff natürlicher Schwankungen, die auch in der Terminologie der ersten Hälfte unseres Vortrags zutage traten. Nach den Forschungen Wilhelm Ebels ist der Begriff des Gesetzes als solcher für die vorkonstitutionelle Zeit, also für die Jahrhunderte vor 1800, durchaus anerkannt⁵², muß jedoch in seinen epochenspezifischen Besonderheiten akzentuiert werden. Neueste Forschungen von Reiner Schulze⁵³ und Bernhard Diestelkamp⁵⁴ haben sich um eine kombinierte und variable Vorstellung vom Gesetz bemüht, die auch mittelalterliche Privilegien und Weistümer einzubeziehen in der Lage ist, während traditionelle Forderungen nach urkundlicher Abfassung und besonderer Form der Publikation in den Hintergrund treten. Verengen wir unseren Blick zunächst auf die städtische Gesetzgebung⁵⁵ in alteuropäischer Zeit, so vermögen wir drei Typen von Gesetzen zu unterscheiden: In *Ratsordnungen* bindet der Rat sich und seine Mitglieder selbst, in *Eidesformeln* werden die Forderungen an andere beschrieben, die in ein Verhältnis zur Stadt

-
- 50 Einen Überblick über die Geschichte der spätmittelalterlichen Gesetzgebung gibt Wolf, A.: Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, in: Coing, H. (wie Anm. 49). Vgl. aus dem umfangreichen Schrifttum Sinzheimer, H.: Theorie der Gesetzgebung. Die Idee der Evolution im Recht. Haarlem 1948; Theuerkauf, G.: Lex, Speculum, Compendium iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert. Köln/Graz 1968; Bühler, T.: Rechtsquellenlehre I: Gewohnheitsrecht - Enquête - Kodifikation. Zürich 1977.
- 51 Vgl. Vanderlinden, J.: Le concept de code en Europe occidentale du XIIIe au XIXe siècle. Essai de définition. Brüssel o.J. und unten, Anm. 54.
- 52 Ebel, W.: Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland. Göttingen 1958. Vgl. auch Böckenförde, E.-W.: Gesetz und gesetzgebende Gewalt. Berlin 1958; Gagnér, S.: Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung. Uppsala 1960.
- 53 Schulze, R.: Geschichte der neueren vorkonstitutionellen Gesetzgebung. Zu Forschungsstand und Methodenfragen eines rechtshistorischen Arbeitsgebietes, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abt. 98, 1981, S. 157-235.
- 54 Diestelkamp, B.: Einige Beobachtungen zur Geschichte des Gesetzes in vorkonstitutioneller Zeit, in: Zeitschrift für historische Forschung 10, 1983, S. 385-420.
- 55 Dazu Wolf, A. (wie Anm. 23), S. 8.

treten, und in *Polizeigesetzen* werden entweder alle Bürger oder eine umschriebene Gruppe zu bestimmten Handlungen verpflichtet. Anschauliche Einsichten in das quantitative Verhältnis dieser drei Gruppen gibt die Gesetzgebung des Frankfurter Rates, in der neben ca. 30 Gesetzen zur Ratsordnung ca. 50 Gesetze über Eidesformeln und über 350 Polizeigesetze begegnen.⁵⁶ Während die ersten beiden Gruppen verhältnismäßig einfach als spezifisch mittelalterliche Form von *Willküren* bezeichnet werden können, tritt in der Gruppe der Polizeigesetze der obrigkeitliche Gedanke stärker hervor und vermittelt Aufschlüsse über die städtische Verfassungswirklichkeit. Willkür besaß im mittelalterlichen Rechtssystem einen ganz anderen Charakter als für uns heute, da wir mit Willkür gerade einen despotischen, vielfach unrechtmäßigen Akt kennzeichnen. Nach dem bereits genannten Wilhelm Ebel ist Willkür im Mittelalter aber ein "bedingtes Selbsturteil" einer umschriebenen Gruppe, die einen allgemeinen Willen kürt, also wählt, und damit bereits schon die Folgen eines Regelübertritts festlegt.⁵⁷ Ein solches Verfahren wurzelt zutiefst in der genossenschaftlichen Struktur des städtischen Bürgerverbandes⁵⁸ und kommt vordergründigen Einschätzungen der mittelalterlichen Stadtkommune als demokratischer Institution entgegen. Alle stimmberechtigten Bürger geben sich, so scheint es, ein Gesetz und stimmten eigener Strafverfolgung bei Regelverletzungen von vornherein zu. Quantitative wie qualitative Analysen der Gruppe dieser "gleichen Bürger" lassen jedoch erhebliche Vorsicht gegen solch idealtypische Vorstellungen am Platz erscheinen. Wenn sich ein patrizischer oder ein durch zünftische Elemente vermehrter, gleichwohl oligarchischer Stadtrat durch eine Willkür band, so bedeutete dies für die Masse der Polizeigesetze nicht, daß sich der gesamte Bürgerverband – von den nicht zur Bürgermeinde zählenden städtischen Unterschichten ganz zu schweigen – in gleicher Weise demokratisch für ein Gesetz entschied. Bereits in der mittelalterlichen Entwicklung ist die gegenwärtige Bewertung des Begriffs Willkür also angelegt, indem der Terminus der Masse obrigkeitlicher Verordnungen seit dem 15. Jahrhundert beigelegt wurde, ein "demokratisches" Zustandekommen der Gesetze gleichsam suggerierend. Diese Polizei-

56 Ebenda.

57 Ebel, W.: Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts. Göttingen 1953.

58 Vgl. Dilcher, G.: Rechtshistorische Aspekte des Stadtbegriffs, in: Jankuhn, H., Schlesinger, W., Steuer, H. (Hrsg.): Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter 1. Göttingen 1973, S. 12-32; ders.: Zum Bürgerbegriff im späteren Mittelalter. Versuch einer Typologie am Beispiel von Frankfurt am Main, in: Fleckenstein, J., Stackmann, K. (Hrsg.): Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter. Göttingen 1980, S. 59-105; ders.: Die genossenschaftliche Struktur von Gilden und Zünften, in: Schwineköper, B. (Hrsg.): Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter. Sigmaringen 1985, S. 71-111.

gesetze⁵⁹, und zu ihnen gehören die Umweltgesetze, lassen auf verfassungs- und sozialgeschichtliche Prozesse in den Städten zurückschließen. Im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit meint "Polizei" nicht mehr als gute Ordnung, die zu schaffen und zu gewährleisten gottgewollte Aufgabe weltlicher Obrigkeit war. Terminologische wie inhaltliche Analysen eben der Polizeigesetzgebung⁶⁰ ermöglichen Einblicke in die mentale und materielle Struktur von Herrschaft durch Gesetzgebung, eine Erkenntnis, die in unserem Referat der Umweltgesetzgebung Frankfurts bereits belegt wurde. Es läßt sich nämlich in der Verordnungssprache wie in den arengenartigen Einleitungen, die im 15. und 16. Jahrhundert stark anschwellen, um im Gegensatz zu unseren abstrakten Gesetzesformulierungen dem Untertan die Notwendigkeit der Maßnahmen in blumiger Sprache offenzulegen, die Entwicklung der politischen Führungsgruppe in der Stadt zur Obrigkeit wie die des Bürgerverbandes zum Untertanen nachzeichnen.

Und in diesem Prozeß bestehen kaum Unterschiede zwischen rein patrizisch beherrschten Städten wie beispielsweise Frankfurt⁶¹ oder Städten, in denen die Zunftbewegung alte Führungsschichten von der Herrschaft im Rat nahezu ausgeschlossen haben wie etwa in Speyer⁶² oder in hansischen Städten.⁶³ Anhand der Forschungen Erich Maschkes zum herrschaftlichen Selbstverständnis des Speyerer Rats, in dem 28 Vertreter der Zünfte 2 patrizischen Ratsherren entgegensaßen, läßt sich dies verdeutlichen. In ihrer Polizeigesetzgebung und darüber hinaus verlangte der Speyerer Rat von den Patriziern

-
- 59 Grundlegend Schmelzeisen, G.K.: *Polizeiordnungen und Privatrecht*. Münster-Köln 1955. Vgl. auch Schulze, R.: *Policey und Gesetzgebungslehre im 18. Jahrhundert*. Berlin 1982.
- 60 Vgl. neben Knemeyer, F.-L.: *Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts*. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs, in: *Archiv für öffentliches Recht* 92, 1967, S. 154-180, vor allem Dirlmeier, U.: *Obrigkeit und Untertan in den oberdeutschen Städten des Spätmittelalters*. Zum Problem der Interpretation städtischer Verordnungen und Erlasse, in: Paravicini, W., Werner, K.F. (Hrsg.): *Histoire comparée de l'administration (IVe-XVIIIe siècles)*. München 1980, S. 437-449.
- 61 Vgl. - mit der älteren Literatur - Schunder, F.: *Das Reichsschultheißenamt in Frankfurt am Main bis 1372*, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst* 42, 1954, S. 7-99. Noch immer heranzuziehen ist Kriegk, G.L.: *Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände im Mittelalter*. Frankfurt a.M. 1862.
- 62 Dazu Maschke, E.: "Obrigkeit" im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 57, 1966, S. 7-23. Vgl. auch ders.: *Verfassung und soziale Kräfte in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, vornehmlich in Oberdeutschland*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 46, 1959, S. 289-349, S. 433-476; Brunner, O.: *Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der früheren Neuzeit*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 50, 1963, S. 329-360; Naujoks, E.: *Obrigkeitgedanke, Zunftverfassung und Reformation*. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Eßlingen und Schwäb. Gmünd. Stuttgart 1958.
- 63 Ehbrecht, W.: *Bürgertum und Obrigkeit in den hansischen Städten des Spätmittelalters*, in: Rausch, W. (Hrsg.): *Die Stadt am Ausgang des Spätmittelalters*. Linz 1974, S. 275-294.

Gehorsam. Als Besitzer der Vogtei leitete er seine obrigkeitliche Stellung nicht von Gott, sondern von Kaiser und Reich ab. Gegen diese "Herren", den Titel erhielten sie im 15. Jahrhundert, erhoben sich 1512 schließlich sogar die eigenen Zunftgenossen.⁶⁴

Als Vertreter der Rechte von Kaiser und Reich traten vor allem in Reichsstädten Stadträte als Obrigkeit ihren Untertanen gegenüber. Die Nürnberger Stadtrechtsreformation, eine Sammlung der städtischen Gesetze von 1479, wird zwar *in craft gemaines rechten*, entscheidend aber *auch aus kaiserlicher und küniglicher freyhait und deshalb irer oberkait und regiments, so man zu latein ius magistratus nennet*, verkündet.⁶⁵ Nachdem sie das Amt eines Vogtes oder Reichsschultheißen meist durch Pfandschaften errungen und damit konkurrierende Gesetzgebung oder Herrschaft ausgeschaltet hatten, gelangten diese Stadträte in den Besitz von Gewaltmonopol und Gesetzgebung und waren auf Grund der Struktur städtischer Herrschaft auch in der Lage, Urteile zu exekutieren, all diese Merkmale, die in ihrer funktionalen Verquickung nach Max Weber Kennzeichen des modernen Staates sind.⁶⁶

Leider hat die moderne Gesetzgebungsforschung zwar auf der einen Seite die Tatsache von Polizeigesetzgebung in den spätmittelalterlichen Städten, auf der anderen eine sich intensivierende Polizeigesetzgebung in den Territorialstaaten seit dem 16. Jahrhundert zur Durchsetzung landesherrlicher Ansprüche und Interessen als Meilenstein in der Formulierung und Praktizierung absoluter und absolutistischer Herrschaftsvorstellungen erkannt⁶⁷, nicht jedoch auf die komplexen Zusammenhänge städtischer und territorialer Gesetzgebung in hinreichender Deutlichkeit abgehoben. Daß entsprechende Versuche zur Intensivierung von obrigkeitlicher Macht wie zur herrschaftlich sanktionierten Konfliktregelung in Städten und Territorien gleichsam in zeitlicher Phasenverschiebung von etwa 200 Jahren zu beobachten sind, zeigt die unterschiedliche Organisation und machtpolitische Durchdringung städtischer und ländlicher Gesellschaften. Deren Kenntnis würde uns wichtige Informationen über die Ausbildung des modernen Staates und über die Vergleichbarkeit eines städtischen und territorialen Bürgerverbandes beschieren.

Wenn wir abschließend unseren Blick auf Probleme der Umweltverschmutzung mittelalterlicher Städte und auf juristische Mechanismen einer Auseinandersetzung mit Problemen von Versorgung und Entsorgung richten,

64 Belege bei Maschke, E.: Obrigkeit (wie Anm. 62), S. 10ff.

65 Kunkel, W. (wie Anm. 39), S. 3.

66 Dazu Wolf, A. (wie Anm. 23), S. 37.

67 Exemplarisch für die frühe Neuzeit Schulze, R.: Die Polizeigesetzgebung zur Wirtschafts- und Arbeitsordnung der Mark Brandenburg in der frühen Neuzeit. Aalen 1978. Zum späten Mittelalter Schlosser, H.: Rechtsgewalt und Rechtsbildung im ausgehenden Mittelalter, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abt. 100, 1983, S. 9-52; Janssen, W.: "... na gesetze unser lande ...". Zur territorialen Gesetzgebung im späten Mittelalter, in: Gesetzgebung als Faktor der Staatsentwicklung. Berlin 1984, S. 7-40.

so geschieht dies in der Absicht, den theoretischen Abriss der Gesetzgebungsgeschichte am Beispiel zu verdeutlichen. Die Entwicklung des Frankfurter Rates von der Bürgervertretung zur Obrigkeit haben wir bereits anhand der Verordnungen über "Kersal" zu kennzeichnen versucht: Aus der Übereinkunft des Rates Anfang des 15. Jahrhunderts war im 16. Jahrhundert Befehl und Gebot geworden.⁶⁸ Auf die *vil loblichen polliceien und guten ordnung*, wofür man *weit berumt und vermert sei*, hebt ein Würzburger Gesetz "Von den swein" von 1476 ab.⁶⁹ Während die städtische Polizeigesetzgebung ganz allgemein das Eindringen obrigkeitlicher Vorschriften in private Bereiche der Bürger erkennen läßt, führt die Umweltgesetzgebung speziell zur Frage nach der mentalen Auseinandersetzung mittelalterlicher Führungsschichten mit Schmutz, Abfall und Tierhaltung. Deren Bedeutung für das tägliche Leben konnten wir in unseren Quellen vielfältig feststellen, gleichzeitig die gängige Vorstellung von der Gleichgültigkeit des Mittelalters gegenüber Hygiene und Sauberkeit modifizieren. Die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen fand sowohl theoretisch wie praktisch statt, praktisch vor allem in einer umfangreichen und differenzierten Gesetzgebung und deren Exekution. Dabei berief man sich sowohl auf eigene Erfahrungen wie auf kaiserliche Autoritäten. Daß man den Inhalt der Kloaken nicht einfach auf die Straße schütten dürfe, begründet der Wormser Gesetzgeber 1498 so: *Dann in keyserlichen rechten ist geschriben, das solich unflädikeit der cloac und unsuberkeit der wege oder straßen in stetten trawwen und bringen oft pestilenzisch luft und vil krankheiten den menschen. Und am andern stet geschriben, das unsuberkeit in stetten*

68 Vgl. die Belege oben Anm. 32 und 33.

69 Hoffmann, H. (Hrsg.): Würzburger Polizeisätze. Gebote und Ordnungen des Mittelalters 1125-1495. Ausgewählte Texte, Würzburg 1955, Nr. 364, S. 182 von 1476 März 24: *Es haben die herm des obern rats mit fleis bedacht und gewegen den mercklichen unlust und plodikeit von dem seinzurch und irem mist, den die pecken, müller und ander inwoner in diser stat mit iren swein, die sie fur ire heusser, uff die gaßen und gemeind treiben, machen, nit allein inwonern hie sunder auch andern herm und gsten, wan die hie sind, entpfahen, die dan doran ein groß mißfallen haben und davon beswert werden. Nachdem dise stat mit vil loblichen polliceien und guten ordnung versehen und des weit berumt und vermert, hierumb so gebieten die vorgnanten herm, das weder geistlich noch wemlich, oder ymant von ir wegen, einich swein, das sie ziehen fur ir heusser und hofreit, noch sust uff die gaßen, weder tag noch nacht, nicht treiben oder vor den heussern in den steigen nit halten. Auch den sewinmist und harm, den dieselbigen swein in denselbigen heussern machen, in kein weiß fur ir heusser noch sust uff die gassen schutzen lassen sollen. Wol mugen sie solche swein zu zimlichen zeiten des tags an das wasser treiben, wu in das am negsten und fuglichsten ist, und die wessern, doch das die furterlich von [der] stat treiben und mit denselbigen swein irs mists halben, der gemeind, den nachtpawern und andern zu schaden und unlust uff der gaßen nit verziehen, sunder das die dinstboten, die solh swein an die wesserung treiben, ein gefeß mit ine biß an dz wasser tragen. Ob dieselbigen swein also am treiben uff der gaßen zu richten, und das sie dan solchen zurch zu stund ufheben, und in ine das wasser schutzen. Wan wer das uberfure und darumb gerugt oder sust von den nachtpawern beclagt wurd, der must eins jeden tags oder nachts von jedem swein 5 phen. on gnad zu buß geben. Darnach wiß sich jedermann zu richten und vor schaden zu verwaren.*

*uff den gassen und uß cloaken vergiffigen den luft.*⁷⁰ Und ein Würzburger Gesetz "Von dem mist" von 1476 hebt nicht nur auf ästhetische Beeinträchtigungen der zahlreichen Prozessionen durch herumliegenden Abfall ab, sondern verweist auf die Schwachheit der *menschlichen natur von unflätikeit (und geruch des mists mancherlay plodikait)*, räumt aber ein, daß *der gemein man allenthalben vor seiner behausung uff der gassen Mist liegen habe.*⁷¹

Sicherlich trifft diese Beurteilung die Realität, die durch zwei Methoden zu verbessern gesucht wurde, durch Appell innerhalb einer überschaubaren und transparenten Gesellschaft und schließlich durch Gesetz und Gesetzesexekution. Daß dadurch die Fragen von Ver- und Entsorgung in mittelalterlichen Städten nicht gelöst werden konnten, lag weniger an mangelnder Sensibilität als an Strukturproblemen des sich entfaltenden Bürgerverbandes. Für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllabfuhr traten kommunale Kompetenzen überhaupt erst gegen Ende des Mittelalters in Ansätzen zutage, als eine ausdifferenzierte Stadtwirtschaft die Unwirksamkeit bürgerlicher Individualanstrengungen deutlich machte. Zuvor lag die Verantwortung für Sauberkeit der Straßen und Häuser bei dem einzelnen. Aber auch die Übernahme vielfältiger Verpflichtungen durch kommunale Träger konnte keine endgültigen Lösungen bringen, da die Probleme nämlich im Wesen der sich formierenden Massengesellschaft auf engstem Raum begründet lagen. Zum einen resultierte das traditionale Verharren in agrarischem Wirtschaften, in bürgerlichem Ackerbau wie in einer bescheidenen Viehzucht aus dem Streben nach beschränkter Autarkie in der Versorgung mit wichtigen Nahrungsmitteln. Zudem konnten die für die städtische Wirtschaft notwendigen Gewerbeformen kaum verboten, sondern allenfalls in ihren negativen Auswirkungen marginal beschränkt werden. Probleme von Versorgung und Entsorgung, von Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Umwelt ließen sich grundsätzlich also weder durch Appelle noch durch gesetzgeberische Maßnahmen lösen, sondern allenfalls erträglich gestalten, eine Erfahrung, die man im Laufe der Geschichte immer wieder bestätigt findet.

70 Wormser Reformation von 1498, Kunkel, W. (wie Anm. 39), V 4, 16, S. 207.

71 Hoffmann, H. (wie Anm. 69), Nr. 363, S. 182 von 1476 März 24.